II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1987

zur Genehmigung eines Integrierten Mittelmeerprogramms für Nordgriechenland

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(88/399/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerprogramme [1], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Griechenland hat der Kommission ein Integriertes Mittelmeerprogramm (IMP) für Nordgriechenland vorgelegt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 hat die Kommission das IMP Nordgriechenland in abgeänderter Form dem Beratenden Ausschuß für die Integrierten Mittelmeerprogramme vorgelegt, der eine befürwortende Stellungnahme dazu abgegeben hat.

Daher kann das IMP Nordgriechenland einschließlich seines Finanzierungsplans von der Kommission genehmigt werden.

Das IMP Nordgriechenland bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis einschließlich 31. Dezember 1992.

Das IMP Nordgriechenland enthält Maßnahmen, die ein spezifisches Aktionsprogramm bilden und aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 für eine Unterstützung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, in Frage kommen.

Um das IMP Nordgriechenland möglichst wirksam zu gestalten, wird es in aufeinanderfolgenden Abschnitten durchgeführt; weitere Entscheidungen werden folgen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Gemeinschaftsbeitrags erfüllt sind.

Die Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen des IMP Nordgriechenland werden für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis einschließlich 31. Dezember 1992 auf 695 837 000 ECU geschätzt.

Der Gemeinschaftsbeitrag aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 wird für den gleichen Zeitraum auf 154 495 000 ECU geschätzt.

Wird eine Maßnahme teilweise aus Mitteln eines Strukturfonds und teilweise aus der besonderen Haushaltslinie finanziert, so kann in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Quelle geltenden Regeln aus jeder dieser Quellen ein Vorschuß gezahlt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das IMP Nordgriechenland wird in der Fassung genehmigt, die der Kommission am 23. Juli 1986 vorgelegt und später nach Prüfung durch die Kommission und Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Integrierten Mittelmeerprogramme geändert wurde. Die Schätzungen der Gesamtausgaben und die Vorausschätzungen der Beiträge aus den verschiedenen Haushaltsquellen der Gemeinschaft sind in dem Finanzierungsplan für das IMP Nordgriechenland angegeben.

Sofern die Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem IMP Nordgriechenland in den Grenzen der geschätzten Gesamtausgaben durchgeführt und die für die einzelnen Finanzierungsquellen geltenden Regeln und Verfahren eingehalten werden, gewährt die Kommission die in dem Finanzierungsplan für das IMP Nordgriechenland angegebenen Gemeinschaftsbeiträge.

[1] ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

Artikel 2

Der Beitrag aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 darf 154 495 000 ECU für die Ausgaben nicht übersteigen, die in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1992 für im Rahmen des IMP Nordgriechenland zu finanzierende Maßnahmen getätigt werden und die auf 695 837 000 ECU geschätzt werden.

Artikel 3

Gemäß Atikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 wird eine erste Tranche aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung in Höhe von 4 524 000 ECU in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsplan für das IMP Nordgriechenland gebunden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 20. Oktober 1987

Für die Kommission

Grigoris VARFIS

Mitglied der Kommission

PROGRAMMVERTRAG

Zwischen

— der KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

und

— der REPUBLIK GRIECHENLAND,

im folgenden als „die Vertragsparteien" bezeichnet,

WIRD FOLGENDES VEREINBART

TITEL I

Gemeinsame Aktion zur Durchführung des Integrierten Mittelmeerprogramms für Nordgriechenland (im folgenden „IMP Nordgriechenland")

Artikel 1

Der vorliegende Vertrag ist ein Programmvertrag im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85. Er tritt am 22. Oktober 1987 in Kraft und erlischt, wenn die Zuschußzahlungen aus dem Haushalt der Gemeinschaft für das IMP Nordgriechenland abgewickelt worden sind.

Im Rahmen dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien eine gemeinsame Aktion, um die ordnungsgemäße Abwicklung des mit Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1987 genehmigten IMP Nordgriechenland zu gewährleisten.

Ziel der gemeinsamen Aktion ist es, die Effizienz der Maßnahmen zur Durchführung des IMP im Rahmen eines integrierten Entwicklungsansatzes sicherzustellen, und zwar durch :

— eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten, um im Einklang mit den Zielen der Gemeinschaftspolitik eine sachgerechte Verwaltung sämtlicher im Finanzierungsplan des IMP aufgeführten öffentlichen Haushaltsmittel zu gewährleisten ;

— die Einrichtung eines Systems zur Koordinierung und Mobilisierung der Tätigkeiten aller beteiligten Verwaltungsstellen sowie der Vertretungsinstanzen der Begünstigten und der Wirtschaftsakteure in Nordgriechenland ;

— die Einrichtung eines Systems zur zuverlässigen, zweckmäßigen und raschen Information über die Durchführung des IMP und seine wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

TITEL II

Koordinierung und Mobilisierung

Artikel 2

(1) Die Republik Griechenland beauftragt den Wirtschaftsminister mit der ordnungsgemäßen Abwicklung des IMP Nordgriechenland. Der Minister wird von einem Lenkungsausschuß mit Sitz in Saloniki unterstützt.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten dieses Ausschusses sind in Kapitel 5 des IMP Nordgriechenland festgelegt ; die Vertragsparteien können ihm darüber hinaus weitere Aufgaben übertragen. Dem Lenkungsausschuß müssen u.a. die in Anhang I aufgeführten ständigen Mitglieder angehören. Die Gesamtzahl der Ständigen Mitglieder hält sich in den angegebenen Grenzen.

Die griechischen Behörden treffen zu gegebener Zeit die erforderlichen Maßnahmen, um dem Lenkungsausschuß die geeigneten Mittel für seine Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Sie teilen der Kommission bis zum 1. März 1988 den Zeitplan und die Art der geplanten Maßnahmen mit.

Der Wirtschaftsminister entscheidet über die auf nationaler Ebene notwendigen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere die Einschaltung des Interministeriellen IMP-Ausschusses unter dem Vorsitz seines Vertreters.

Über die auf Gemeinschaftsebene notwendigen Koordinierungsmaßnahmen entscheidet die Kommission, gegebenenfalls im Benehmen mit der Europäischen Investitionsbank.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, den Personen, denen aufgrund dieses Programmvertrags Aufgaben übertragen werden, alle zweckdienlichen Weisungen zu erteilen, um insbesondere die für die ordnungsgemäße Abwicklung des IMP Nordgriechenland notwendige Konsultation und Koordinierung zu gewährleisten.

Artikel 3

Die Präfekten sind jeweils für ihre Präfektur und für den aus dem Haushalt der Präfektur finanzierten Teil des IMP Nordgriechenland für die ordnungsgemäße Abwicklung des IMP verantwortlich. Bei den nicht aus dem Haushalt der Präfektur finanzierten Teil des IMP Nordgriechenland haben die Präfekten dafür Sorge zu tragen, daß die für die ordnungsgemäße Abwicklung des IMP erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 4

Die Generalsekretäre der Region Nordgriechenlands sind für die Koordinierung unter der Aufsicht des Vorsitzes zuständig. Sie entwickeln mit Zustimmung des Ausschusses die erforderlichen Verfahren und stellen die notwendigen Mittel zur Verfügung, um den Informationsaustausch zwischen den zentralen und den regionalen Behörden zu beschleunigen und die räumliche Koordinierung aller Maßnahmen zu erleichtern.

Artikel 5

Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses entscheidet im Einvernehmen mit den übrigen Generalsekretären der Region Nordgriechenlands und nachdem er eine Stellungnahme des Lenkungsausschusses eingeholt hat über die Verwendung der Mittel des Teilprogramms Nr. 7 „Maßnahmen zur Durchführung des IMP Nordgriechenland". Diese Mittel beschränken sich in jedem Fall auf die

Ausgaben, die unmittelbar mit der Abwicklung des IMP Nordgriechenland zusammenhängen.

Artikel 6

Die griechischen Behörden benennen innerhalb der öffentlichen Verwaltung an Ort und Stelle jeweils einen Lenkungsbeauftragten für die sieben Teilprogramme, aus denen das IMP Nordgriechenland besteht.

Jeder Lenkungsbeauftragte trägt dafür Sorge, daß der Lenkungsausschuß über die einzelnen Maßnahmen, aus denen sich ein Teilprogramm zusammensetzt, entsprechend den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 dieses Vertrages umfassend und in standardisierter Form unterrichtet wird. Die Generalsekretäre der Region Nordgriechenlands sind für die zentrale Erfassung und Verbreitung dieser Informationen zuständig.

Die Lenkungsbeauftragten haben den Vorsitzenden des Ausschusses, die Generalsekretäre der Regionen und andere griechische Behörden laufend auf die verschiedenen administrativen, technischen oder budgetären Initiativen aufmerksam zu machen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihres Teilprogramms in der genehmigten Form notwendig sind.

Der Lenkungsbeauftragte nimmt unter der Verantwortung des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses auch den Vorsitz der technischen Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Beratungen im Lenkungsausschuß wahr.

Artikel 7

Der Wirtschaftsminister benennt bis zum 1. Dezember 1987 die ständigen Mitglieder und den Sekretär des Lenkungsausschusses, der dem Regionaldienst des Wirtschaftsministeriums für Nordgriechenland angehört. Die Kommission wird davon in Kenntnis gesetzt.

Die Kommission benennt ihre Vertreter im Lenkungsausschuß bis zum 1. Dezember 1987. Die griechischen Behörden werden davon in Kenntnis gesetzt.

Der Sekretär trifft unter der Verantwortung des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses alle notwendigen Vorkehrungen, um das reibungslose Funktionieren des Lenkungsausschusses einschließlich der materiellen Verarbeitung der Informationsdaten zu gewährleisten. Der Sekretär wird bei diesen Aufgaben durch das erforderliche Personal und die erforderlichen materiellen Mittel unterstützt, die er seinerseits dem Lenkungsausschuß zur Verfügung stellt.

Artikel 8

Die Vertragsparteien benennen bis zum 30. Juni 1988 einvernehmlich eine unabhängige Evaluierungsinstanz.

Diese Instanz muß über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Erfahrung und Sachkenntnis verfügen. Sie wird auf der Grundlage eines befristeten Vertrages benannt, dessen Bestimmungen von den Vertragsparteien vereinbart werden. Ihre Vergütung erfolgt aus den für „Kontrolle und Beurteilung" des Teilprogramms „Durchführung des IMP" angesetzten Mitteln. Die Evaluierungsinstanz wird auf den Sitzungen des Lenkungsausschusses angehört. Die Evaluierungsinstanz kann zur Überprüfung des Stands der laufenden Maßnahmen einen Vertreter entsenden.

Diese Besuche sind jedoch vorher anzukündigen, und der Vertreter wird von einem Beauftragten des Vorsitzes des Lenkungsausschusses begleitet.

TITEL III

Verwaltung der Haushaltsmittel

Artikel 9

Um die Durchführung der bereits heute im Rahmen des IMP beschlossenen Maßnahmen zu gewährleisten, wird der indikative Zeitplan für die Mittelbindungen und Zahlungen von Haushaltsmitteln im Rahmen der verschiedenen Gemeinschaftsfinanzierungsquellen in Anhang II dieses Vertrages aufgeführt. Die Mittelbindungen und Zahlungen sind jeweils in ECU angegeben.

Die Mittelbindungen und Zahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsbeteiligung am IMP erfolgen in ECU (1). Geht den Mittelbindungen und Erstattungen eine zusätzliche Prüfung auf Grundlage von Angaben in nationaler Währung voraus, so wird nach Überprüfung der für Zuschüsse in Betracht kommenden Aufwendungen in nationaler Währung derjenige Umrechnungskurs zugrunde gelegt, der für den Monat gilt, in dem die Prüfung abgeschlossen wird. Bei der Umrechnung von Drachmen in ECU für Vorschüsse und noch ausstehende Restbeträge wird der für den Monat, in dem der Vorschuß- oder Zahlungsbetrag bei der Kommission eingegangen ist, geltende Wechselkurs zugrunde gelegt.

Ab 1988 legt das Sekretariat des Lenkungsausschusses spätestens am 31. März jeden Jahres einen Finanzierungsvoranschlag für das laufende Jahr vor, in dem die vom Zentralstaat, der Region und gegebenenfalls von anderen Gebietskörperschaften zu verwendenden Mittel getrennt ausgewiesen werden. Diese Finanzierungsvoranschläge werden auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden festgestellten Haushaltspläne aufgestellt; sie bieten die Möglichkeit, die jährlichen Finanzierungsvoranschläge für jede einzelne Maßnahme der verschiedenen IMP-Teilprogramme direkt miteinander zu vergleichen. Des weiteren geht aus ihnen die Höhe der zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Gemeinschaftsbeteiligung hervor.

Artikel 10

Die griechischen Behörden legen der Kommission spätestens am 15. Oktober 1988 auf der Grundlage der Vorschläge des Lenkungsausschusses einen Entwurf für den ausführlichen Finanzierungsplan des IMP für die Jahre 1989 bis einschließlich 1992 vor; dabei ist auch der noch nicht zugewiesene Teil des Gemeinschaftsbeitrags zu den griechischen IMP zu verwenden. Die Verwendung dieses nicht zugewiesenen Teils kann, falls erforderlich, vor Ende des Zeitraums 1986 — 1988 erfolgen. Sie

(1) Für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ist diese Vorschrift erst ab 1988 anwendbar.

schlagen außerdem etwaige Änderungen oder Präzisierungen der technischen und finanziellen Angaben im Anhang zu dem Programm vor. Im Juli 1988 überprüfen die Vertragsparteien die Einrichtung und die Funktionsweise des in diesem Vertrag vorgesehenen Koordinierungs-, Mobilisierungs- und Lenkungssystems und ziehen für die weitere Abwicklung des IMP die entsprechenden Konsequenzen.

Anschließend legt die Kommission nach Konsultation der griechischen Behörden das Verzeichnis und den Zeitplan der IMP-Maßnahmen für die Zeit nach 1988, gegebenenfalls in geänderter Form, fest, überprüft die technischen und finanziellen Angaben im Anhang des IMP und übermittelt den griechischen Behörden das IMP mit diesen Änderungen und überprüften Angaben, die gegebenenfalls in einen Zusatz zum vorliegenden Programmvertrag aufzunehmen sind.

Artikel 11

Unregelmäßigkeiten oder der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegte wesentliche Änderungen, bei denen die Gefahr besteht, daß der integrierte Charakter des IMP Nordgriechenland nicht beachtet wird, insbesondere soweit sie die Einführung oder Funktionsweise des durch diesen Vertrag festgelegten Systems zur Koordinierung, Mobilisierung und Lenkung des IMP Nordgriechenland betreffen, können die Anwendung von Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 zur Folge haben.

Sollte die Kommission die Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 oder 4 der Verordnug (EWG) Nr. 2088/85 erwägen, so würde der Republik Griechenland Gelegenheit gegeben, sich innerhalb der von der Kommission festgesetzten Fristen dazu zu äußern.

TITEL IV

Maßnahmen zur Prüfung, Evaluierung und allgemein zur Kontrolle

Artikel 12

Die Vertragsparteien kommen überein, bis zum 30. Juni 1988 ein gemeinsames Überwachungssystem einzurichten, das folgende Aufgaben hat:

— vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres für jene Vorhaben, für die die Beihilferegelungen gelten, das Verzeichnis der im Rahmen des IMP geförderten Vorhaben aufzustellen;

— den größten Teil der Informationen über die einzelnen finanziellen und materiellen Vorgänge im Rahmen der Durchführung des Finanzierungsplans in standardisierter Weise zu erfassen, um die EDV-gestützte Verarbeitung der einzelnen Daten durch die gemeinschaftlichen, nationalen oder regionalen Instanzen zu erleichtern. Das Überwachungssystem berücksichtigt, unter Beachtung des Gebots der Vereinfachung und der Harmonisierung, die Prüfungs-, Evaluierungs- und Kontrollverfahren, die für die verschiedenen Finanzierungsquellen des Zentralstaates und der Präfektur gelten. Das Überwachungssystem soll u.a. zur Evaluierung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des IMP beitragen.

Artikel 13

Jeweils zu Quartalsende haben die einzelnen Lenkungsbeauftragten sich zu vergewissern, daß die Mittelbindungs- und Zahlungsvorgänge für Nordgriechenland im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer jeweiligen Teilprogramme vom Lenkungsausschuß erfaßt worden sind. Das Sekretariat des Lenkungsausschusses stellt dem Ausschuß die entsprechenden Angaben zur Verfügung.

Die Generalsekretäre der Region Nordgriechenlands koordinieren diese Vorgänge.

Die Kommission unterrichtet ebenfalls jeweils zu Quartalsende das Sekretariat des Lenkungsausschusses über die direkt an die Endbegünstigten geleisteten Zahlungen im Rahmen der IMP-Maßnahmen, wenn die geltenden Finanzierungsmodalitäten solche direkten Zahlungen vorsehen.

Artikel 14

Jeweils zu Halbjahresende erstellt der Lenkungsbeauftragte für den Lenkungsausschuß eine Übersicht über die Abwicklung seines Teilprogramms auf der Ebene Nordgriechenlands unter Angabe der öffentlichen Ausgaben und Gesamtausgaben und anhand materieller Indikatoren, wobei für die einzelnen Maßnahmen die Veränderungen gegenüber den Vorausschätzungen des IMP deutlich zu machen sind. Dieser Bericht enthält insbesondere Bemerkungen zu den Maßnahmen, bei denen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Halbjahreszeiträume die getätigten Ausgaben um über 50 % hinter den im IMP-Zeitplan im Jahresdurchschnitt vorgesehenen Gesamtausgaben zurückgeblieben sind.

Artikel 15

Anhand u.a. der vorerwähnten Informationen erstellt der Beurteilungsbeauftragte im Lenkungsausschuß für den Ausschuß bis spätestens zum 31. März des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres einen jährlichen Beurteilungsbericht. Bevor er mit der Abfassung des Berichts beginnt, holt der Beurteilungsbeauftragte die Stellungnahme des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses ein. Der Beurteilungsbericht enthält Stellungnahmen zu folgenden Punkten:

a) den Fortschritten, die bei der Verwirklichung der im IMP Nordgriechenland festgelegten sozioökonomischen Ziele erreicht worden sind, auf der Grundlage des Standes der Durchführung und der ökonomischen Auswirkungen;

b) den Initiativen, die notwendig sind, um die Einhaltung des IMP Nordgriechenland in der genehmigten Form besser zu gewährleisten, insbesondere bezüglich seines Durchführungsstandes, seiner sozioökonomischen Ziele und seines integrierten Charakters;

c) den Änderungen in der Abgrenzung der durchzuführenden Maßnahmen, wie sie in Anhang I des IMP Nordgriechenland beschrieben sind, die unter Umständen notwendig werden, um die sozioökonomischen Ziele des IMP Nordgriechenland besser zu verwirklichen;

d) den Änderungen der Organisation und Funktionsweise aller betroffenen Behörden, die unter Umständen erwünscht sind, um die Entscheidungsprozesse zu verbessern.

Dieser Bericht ist vertraulich. Er wird nur den ständigen Mitgliedern des Lenkungsausschusses zur Kenntnis gebracht. Der Lenkungsausschuß berät auf einer der nächsten Sitzungen über die operationellen Vorschläge dieses Berichts und äußert sich dabei ebenfalls zur Stichhaltigkeit der quantitativen Angaben und Schätzungen, bevor die Präfekten und die Generalsekretäre der Regionen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen beschließen. Soweit es sich um Vorschläge für Maßnahmen handelt, für die andere Behörden zuständig sind, teilt der Lenkungsausschuß unter der Verantwortung seines Vorsitzenden den Vertragsparteien spätestens einen Monat nach der Sitzung des Lenkungsausschusses seine Schlußfolgerungen mit.

Während der gesamten Dauer eines Jahres kontrollieren die Lenkungsbeauftragten die Ausführung der für die ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlichen administrativen und gesetzgeberischen Maßnahmen.

Artikel 16

Für das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 finanzierte spezifische Aktionsprogramm für Nordgriechenland übermitteln die griechischen Behörden der Kommission bis zum 1. Juli jedes Jahres die in der Entscheidung 85/22/EWG der Kommission (1) vorgesehenen Informationen über die während des vorangegangenen Kalenderjahres durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, Bewässerung und die forstwirtschaftlichen Maßnahmen, sowie die in der Entscheidung 83/387/EWG der Kommission (2) vorgesehenen Informationen, entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 (3) genannten Zeitplan.

TITEL V

Hinweise für die Beantragung der Gemeinschaftsbeteiligungen

Artikel 17

Die Zahlungsanträge sind nach den für die einzelnen Fonds geltenden Bestimmungen einzureichen.

Anpassungen der bereits vorhandenen Zahlungsformulare, die zur Berücksichtigung einer über die nach den Bestimmungen der einzelnen Fonds geltenden Höchstbeträge hinausgehenden Gemeinschaftsfinanzierung notwendig werden sollten, werden den griechischen Behörden von der Kommission bis zum 31. Dezember 1987 bekanntgegeben. Später werden alle weiteren Änderungen, die notwendig werden sollten, rechtzeitig mitgeteilt.

Bei Zahlungen allein auf der Grundlage der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 teilt die Kommission der Republik Griechenland mit, welche Formulare für diese Zahlungsanträge bis zum 31. Dezember 1987 einzureichen sind. Später werden alle weiteren gegebenenfalls erforderlichen Formulare rechtzeitig bekanntgegeben.

Bei dem spezifischen Aktionsprogramm für Nordgriechenland, das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert wird, haben die griechischen Behörden die Verfahren zu beachten, die in der Entscheidung 83/644/EWG der Kommission (4) und zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 des Rates (5) vorgesehen sind.

TITEL VI

Beachtung der Gemeinschaftspolitiken

Artikel 18

Die griechischen Behörden legen der Kommission alle Vorhaben für produktive Investitionen, für die ein Zuschuß der Gemeinschaft beantragt wird und deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, zusammen mit einer Durchführbarkeits- und Rentabilitätsstudie, wie sie der Europäische Fonds für regionale Entwicklung für entsprechende Vorhaben gewöhnlich verlangt, zur Genehmigung vor.

Die Kommission behält sich vor, für sämtliche von der Gemeinschaft finanzierten Programme Notifizierungs- oder Informationsverfahren einzuführen, die andere Arten von produktiven Investitionen, für die ein Zuschuß der Gemeinschaft beantragt wird, betreffen.

Die griechischen Behörden legen der Kommission außerdem für sämtliche Infrastrukturinvestitionsvorhaben, deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, eine sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analyse zur Zustimmung vor. Die Industrie- und Infrastrukturvorhaben, deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, werden vom Lenkungsausschuß entsprechend den Ergebnissen der genannten Studien geprüft.

Artikel 19

Im Rahmen der in Artikel 14 dieses Vertrages vorgesehenen Berichte übermitteln die Verantwortlichen für die betreffenden Teilprogramme jährlich eine Übersicht über die Bodennutzung innerhalb der Bewässerungsgebiete, in denen die Bewässerungsarbeiten bereits durchgeführt wurden. Diese Übersichten werden auf der Grundlage der Informationen erstellt, die bei den zuständigen Stellen für die Bewässerungsarbeiten (Bodenmeliorationsstellen oder sonstige Stellen) eingeholt wurden, und dem Lenkungsausschuß zusammen mit einer Beurteilung gemäß Kapitel II Punkt 8 Absatz 4 des IMP Nordgriechenland zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Am Ende des dritten, fünften und siebten Jahres der Laufzeit des Programms führt der Lenkungsausschuß eine umfassende Prüfung der erzielten und erwarteten Produktion in den Bewässerungsgebieten durch und gibt gemäß Kapitel II Punkt 8 Absatz 2 des IMP Nordgriechenland seine Stellungnahme ab.

(1) ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1985, S. 20.
(2) ABl. Nr. L 222 vom 13. 8. 1983, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1983, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 1.

Kapitel II Punkt 8 letzter Absatz des IMP Nordgriechenland ist gegebenenfalls im Anschluß an die obengenannte Stellungnahme des Lenkungsausschusses anzuwenden.

Artikel 20

Im Fall des Wasserkraftwerks Aghios Germanos nehmen die griechischen Behörden vor Beginn der Arbeiten eine angemessene Evaluierung entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates (1) vor. Die Kommission wird über die Ergebnisse der Evaluierung in Kenntnis gesetzt; sie teilt den griechischen Behörden gegebenenfalls innerhalb von zwei Monaten mit, welche Maßnahmen einzuleiten sind, damit dieses Vorhaben von der Gemeinschaft finanziert werden kann.

Der durch diese Maßnahmen verursachte Mehraufwand ist im Rahmen dieses IMP zuschußfähig; hierzu kann auch der noch nicht zugewiesene Teil des Gemeinschaftsbeitrags für die griechischen IMP verwendet werden.

Artikel 21

Die griechischen Behörden erklären sich einverstanden, der Kommission jeweils zum Halbjahresende in zusammengefaßter Form die Angaben für die Bekanntmachung der Ausschreibungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und einen Bericht über den Verlauf der Vergabeverfahren vorzulegen, um die Beachtung der Richtlinien 77/62/EWG (2), 80/767/EWG (3) und 71/305/EWG des Rates (4) nachzuweisen.

Artikel 22

Die griechischen Behörden treffen die notwendigen Vorkehrungen, um den Gemeinschaftsmaßnahmen eine möglichst breite Publizität zu sichern. Für Einzelprojekte, deren Kosten 500 000 ECU übersteigen, sind am Standort dieser Vorhaben ständige Hinweistafeln anzubringen.

Artikel 23

Für ein und dasselbe Vorhaben können nicht Zuschüsse der Gemeinschaft im Rahmen des vorliegenden IMP und gleichzeitig aufgrund einer anderen Gemeinschaftsmaßnahme gewährt werden.

TITEL VII

Empfänger der von der Kommission geleisteten Zahlungen

Artikel 24

Die Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinschaft im Rahmen des IMP Nordgriechenland erfolgt durch Überweisung auf das (die) von den griechischen Behörden angegebene(n) Bankkonto (Bankkonten) mit Ausnahme bestimmter direkter Zahlungen im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und des Europäischen Sozialfonds.

TITEL VIII

Bedingungen für den Abschluß von Vertragszusätzen

Artikel 25

Wesentliche Änderungen des IMP Nordgriechenland, mit denen der Beratende Ausschuß für die IMP gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 befaßt werden muß, werden in Zusätzen zu diesem Vertrag festgelegt.

TITEL IX

Schlußbestimmung

Artikel 26

Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des vorliegenden Vertrages werden dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt, sofern keine gütliche Einigung zustande gekommen ist.

Geschehen zu Saloniki, den 22. Oktober 1987.

Für die Kommission

G. VARFIS

Mitglied der Kommission

Für die Republik Griechenland

Th. KARATZAS

Staatssekretär für Wirtschaft

(1) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.
(2) ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

ANHANG I

Zusammensetzung des Lenkungsausschusses

	Personenzahl
Vorsitzender:	
— Der Generalsekretär der Region Zentralmakedonien (oder sein Stellvertreter)	1
Ständiger Sekretär:	
— Regionaldienst des Wirtschaftsministeriums für Zentralmakedonien	1
Ständige Mitglieder:	
— Die Generalsekretäre der Regionen Thrakien und Westmakedonien	2
— Der Generalsekretär des Ministeriums für Nordgriechenland	1
— Ein Vertreter des lokalen Gemeindeverbandes	1
— Ein Vertreter der Handelskammern	1
— Ein Vertreter der technischen Kammern	1
— Ein Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften	1
— Die Lenkungsbeauftragten für die einzelnen Teilprogramme des IMP Nordgriechenland	7
— Der Evaluierungsbeauftragte	1
— Höchstens drei Personen, die von den griechischen Behörden benannt werden	3
— Höchstens drei Vertreter der Kommission	3
— Ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank	1
Insgesamt:	24

Die Präfekten der 16 Bezirke (Nomi) Nordgriechenlands nehmen an den Sitzungen teil, in denen über Änderungen dieses IMP oder über Vorschläge für die zweite Phase entschieden wird.

ANHANG II

IMP NORDGRIECHENLAND

Geschätzter Mittelbedarf

(in tausend ECU)

Fonds	Mittelbindungen				Zahlungen			
	1987	1988	1989-1992	Insgesamt	1987	1988	1989-1995	Insgesamt
EAGFL — direkte/indirekte Maßnahmen — Verordnung (EWG) Nr. 355/77	18 396	12 859	40 832	72 087	18 136	13 119	40 832	72 087
EFRE	28 710	42 727	78 804	150 241	15 493,6	26 570	108 177,4	150 241
ESF	1 788	5 186	22 968	29 942	894	3 129,4	25 918,6	29 942
Linie 551	22 943	31 120	100 432	154 495	11 469,5	17 846,5	125 179	154 495
Insgesamt	71 837	91 892	243 036	406 765	45 993,1	60 664,9	300 107	406 765